

_Whitepaper

Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin
zum Geldwäschegesetz

Auszug

Wenn Sie an der vollständigen Version interessiert sind,
kontaktieren Sie uns hier:

<https://www.regupedia.de/kontakt/?subject=Whitepaper%20Aua%20der%20BaFin%20zum%20GwG%202019Jan>

Stand: Januar 2019

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn und ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn und ORO übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn und ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn und ORO kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn und ORO behalten sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die vollständige oder teilweise Reproduktion oder Modifikation ohne schriftliche Genehmigung von Severn und ORO ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I. Management Summary	4
II. Anlass	4
III. Geltung	4
IV. Gegenstand und Inhalt	5
V. Wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der BaFin-Konsultation 05/2018	6
VI. Aktualisierung vom 17. Dezember 2018	20
VII. Gegenüberstellung der AuA der BaFin und der DK im Aufbau	21
VIII. Wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber den AuA der DK	21
IX. Neuer Verweis auf den Beschluss des OLG Frankfurt a.M.	22
X. Ausblick	24
XI. Anlage	24
_Ihr Partner	25

I. Management Summary

Am 15. März 2018 stellte die BaFin den Entwurf zu den Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz mit der Konsultation 05/2018 zur Verfügung.

Die Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz erfolgte am 11. Dezember 2018.

Am 17. Dezember 2018 hat die BaFin ihre bereits veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz aktualisiert. Die Aktualisierung betrifft die Seiten 39 und 55.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz geben konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften, die die Verpflichteten bei der Umsetzung der ihnen obliegenden Pflichten unterstützen sollen.

Die Hinweise dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Kundensorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen und folgen dabei einem risikobasierten Ansatz. Insbesondere werden auch gesetzliche Neuerungen in den Auslegungshinweisen erläutert – zum Beispiel das Konzept des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Zudem werden unter anderem die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der auftretenden Person verdeutlicht.

Neu ist - sowohl gegenüber den AuA der DK als auch gegenüber der Konsultation 05/2018 - der Verweis auf den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2018 im Zusammenhang mit den Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten.

II. Anlass

Mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde eine Anpassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ vom 01. Februar 2014 erforderlich.

Am 15. März 2018 stellte die BaFin den Entwurf zu den Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz mit der [Konsultation 05/2018](#)¹ zur Verfügung. Vor der ersten [Geldwäsche-Fachtagung der BaFin](#)² veröffentlichte die BaFin am 11. Dezember 2018 die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz für die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz.

III. Geltung

Mit der Veröffentlichung der AuA kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Absatz 8 GwG nach. Die BaFin hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise schriftlich und zusätzlich im Wege einer mündlichen Anhörung konsultiert.

Die Veröffentlichung vom 11. Dezember 2018 (zuletzt geändert am 17. Dezember 2018) entspricht im Wesentlichen der Konsultation 05/2018 vom 15. März 2018, wenn auch durchweg zahlreiche Änderungen in den 86 Seiten der Auslegungs- und Anwendungshinweisen erfolgten. Die daraus resultierenden Anforderungen sind von den Verpflichteten bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu beachten, eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen.

¹ <https://www.regupedia.de/info-center/search-center/detail-ansicht/dokument/8223/?search=Konsultation%2005%2F2018>

² https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2018/pm_181212_geldwaesche_fachtagung.html

IV. Gegenstand und Inhalt

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise geben konkretisierende Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden auch gesetzliche Neuerungen in den Auslegungshinweisen erläutert – zum Beispiel das Konzept des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Zudem werden unter anderem die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der auftretenden Person verdeutlicht.

Im ersten Abschnitt der Auslegungs- und Anwendungshinweise sind die Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter der Aufsicht der BaFin definiert.

Im zweiten Inhaltspunkt, Risikomanagement - Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen, - gibt die BaFin Hinweise zu den Grundlagen sowie den Internen Sicherungsmaßnahmen.

Der Abschnitt Kundensorgfaltspflichten umfasst Hinweise zu den Auslösern allgemeiner Sorgfaltspflichten, den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, den vereinfachten Sorgfaltspflichten, den verstärkten Sorgfaltspflichten und die Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und die vertragliche Auslagerung.

Im letzten Abschnitt Sonstige Pflichten gibt die BaFin Hinweise zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, dem Verdachtsmeldeverfahren, der Gruppenweiten Umsetzung, der Informationsweitergabe und den Mitwirkungspflichten.

Neu ist - sowohl gegenüber den AuA der DK als auch gegenüber der Konsultation 05/2018 - der Verweis auf den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. vom 10.04.2018 (Az.: 2 Ss-OWi 1059/17) im Zusammenhang mit den Aufgaben eines Geldwäschebeauftragten.

Aufbau der AuA

Adressaten	<ul style="list-style-type: none">• Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der BaFin
Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none">• Grundlagen• interne Sicherungsmaßnahmen
Kundensorgfaltspflichten	<ul style="list-style-type: none">• Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten• kundenbezogene Sorgfaltspflichten• vereinfachte Sorgfaltspflichten• verstärkte Sorgfaltspflichten• Pflichtenwahrnehmung durch Dritte und vertragliche Auslagerung
sonstige Pflichten	<ul style="list-style-type: none">• Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten• Verdachtsmeldeverfahren• gruppenweite Umsetzung• Informationsweitergabe• Mitwirkungspflichten

V. Wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der BaFin-Konsultation 05/2018

Zu der Konsultation 05/2018 wurden zahlreiche Stellungnahmen eingereicht. Die Veröffentlichung vom Dezember 2018 enthält sowohl aufbauorganisatorische als auch inhaltliche Änderungen.

Wichtigste Änderungen im Aufbau

Der Unterpunkt 5.1.6 „Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 2. HS i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG“ ist entfallen. Änderungen in der Reihenfolge ergaben sich bei den Punkten 5.2 „Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert, und ggf. dessen Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG“ und 5.3 „Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG“. Die genannten Inhaltspunkte 5.2 und 5.3 wurden im finalen Dokument getauscht.

Weiterhin erfolgen im Wesentlichen Änderungen bei folgenden Inhaltspunkten:

1.3 Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

Folgende Konkretisierung in Bezug auf Verpflichtete, die Zahlungsauslösedienste erbringen, wurde ergänzt:

„Beachte: Die Verpflichteten, die die vorgenannten Dienste erbringen, haben insoweit zumindest die Pflicht zur Verdachtsmeldung (§ 43 Abs. 1 GwG) zu erfüllen. Entsprechende Sachverhalte sind unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Zahlungsauslösedienstleistern obliegen überdies die allgemeinen Sorgfaltspflichten gegenüber den Zahlungsempfängern, sofern sie zu diesen Geschäftsbeziehungen unterhalten.“

Kapitel 1.3 (Seite 6) AuA

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Erleichterung hinsichtlich der „Verpflichteten, die nur einzelne Finanzprodukte oder -dienstleistungen anbieten“ sowie die Verweise auf die Leitlinien der FATF und das Dokument des Baseler Ausschusses wurden gestrichen.

In den neuen AuA wird herausgestellt, dass die Wirksamkeit des Risikomanagements gegeben ist, wenn es die gesamte Geschäftstätigkeit sowie die daraus ergebenden Risiken berücksichtigt und auf Basis dessen die Sicherungsmaßnahmen abgeleitet werden. Die Angemessenheit ergibt sich aus der eigenen Risikoanalyse bezüglich der Risikostruktur der angebotenen Dienstleistungen und Produkte sowie ggf. aufgrund der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse.

2.2 Verantwortlichkeit

Folgendes ersetzt in den neuen AuA die Begrifflichkeit „Richtlinien für Risiken und Risikomanagement“

„Die Risikoanalyse sowie die Ersteinrichtung/wesentliche Änderungen der internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 GwG).“

Kapitel 2.2 (Seite 10) AuA

Die Verantwortlichkeit eines zu benennenden „Mitglied der obersten Leitungsebene“ wurde ersetzt durch „eines Mitglieds der Leitungsebene“.

VI. Aktualisierung vom 17. Dezember 2018

Am 17. Dezember 2018 hat die BaFin ihre bereits veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz aktualisiert. Die betreffenden Veränderungen lassen sich durch eine Gegenüberstellung der beiden Dokumente feststellen:

Auf Seite 39 der Hinweise wurde der Verweis auf § 80 f Abs. 3 VAG zu einem Verweis auf § 54 VAG verändert. Auf Seite 55 wurde das Wort „alternativ“ gestrichen, sodass der betroffene Satz nun folgendermaßen lautet: „Ungeachtet der gesetzlichen Vorgabe der Aktualisierung der Kundeninformation in angemessenem zeitlichen Abstand ist eine Überprüfung einzelner Kundendaten anlassbezogen vorzunehmen insbesondere in folgenden Fällen“.

Thema [Geldwäschebekämpfung](#)

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Datum: 11.12.2018, geändert am: 17.12.2018

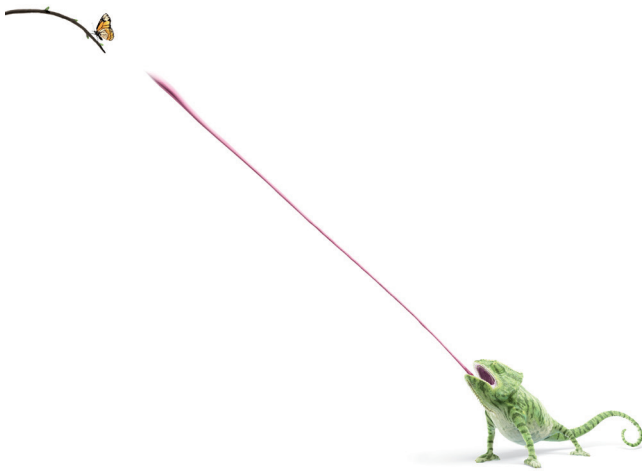
Die vorliegenden Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in seiner Fassung vom 23. Juni 2017 gelten für alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 50 Nr. 1 GwG stehen. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise wurden schriftlich sowie im Wege einer Anhörung konsultiert, mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Abs. 8 GwG nach.

✕ [Download \(PDF, 1MB, nicht barrierefrei\)](#)

Quelle: www.bafin.de

_Ihr Partner

Next Generation Consulting für Finanzunternehmen



_ **Severn Consultancy** und **ORO Services** sind auf den Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatungen. Severns Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse in der Marktfolge. Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektiven Projekt-Management sind die Säulen des „Severn way to get it done“.

_ Das Tochterunternehmen **ORO-Services** („Outsourced Regulatory Office“) unterstützt Banken bei der Bewältigung regulatorischer Anforderungen mit seinem Kernprodukt **Regupedia**, dem Informationsportal für Finanzmarktregulierung (www.regupedia.de) und maßgeschneiderten Beratungslösungen. Tagesaktuelle News, Regularien, generische Auswirkungsanalysen, Terminübersichten sowie ein eigener Blog helfen Ihnen dabei, den regulatorischen Überblick zu bewahren.

_ Gemeinsam bieten Ihnen Severn Consultancy und ORO Services ein Rundpaket aus exzellenter Beratung, regulatorischem Monitoring und sofort wirksamer Lösungen an. Unsere Expertenteams verfügen über langjährige Erfahrung im IT-Management, Risikomanagement, Management komplexer Großprojekte sowie in Organisationsentwicklung und Compliance.

_Ansprechpartner:

Michael Luderer | Geschäftsführer bei Severn Consultancy & ORO Services

Tom Steyer | Consultant bei ORO Services